Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 40 (1990)

Heft: 3

Artikel: Minderheitenschulen in Polnisch-Oberschlesien und in Deutsch-

Oberschlesien 1922-1933

Autor: Elzer-Rosenbaum, Michaela

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-81035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MINDERHEITENSCHULEN IN POLNISCH-OBERSCHLESIEN UND IN DEUTSCH-OBERSCHLESIEN 1922–1933

Von Michaela Elzer-Rosenbaum

1. Das Minderheitsschulwesen in Oberschlesien

Das deutsche Schulwesen in Oberschlesien stand vor der Teilung auf einem recht hohen Niveau¹. Im Gegensatz dazu befand sich das polnische Schulsystem erst im Aufbau; auch nach der Teilung schickten viele polnische Eltern in Deutsch-Oberschlesien ihre Kinder lieber in die deutsche Schule. Allgemein erhofften sie sich dadurch auch bessere Zukunftschancen für ihre Kinder².

Während Deutschland sich sehr grosszügig zeigte, was die polnische Minderheitsschule betraf, und ihrer Eröffnung kaum Steine in den Weg legte, bekämpfte umgekehrt Polen vom ersten Tag an die deutsche Minderheitsschule auf seinem Staatsgebiet. Anfänglich hatte die polnische Presse stolz verkündet, der Staat sei zu grossem Entgegenkommen bereit:

«(...) Es unterliegt keinem Zweifel, dass die deutschen Forderungen in Polnisch-Oberschlesien berücksichtigt werden. Wir haben in Polen schon heute 400 deutsche Schulen. Polen denkt gar nicht daran, diese Schulen zu schliessen. Die bekannte polnische Toleranz wird den Deutschen erlauben, eigene Schulen zu gründen, und der polnische Staat setzt sogar Fonds aus zum Unterhalt der deutschen Schulen.»³

Von der versprochenen Toleranz war später aber nicht mehr viel zu spüren, wie wir an zahlreichen Beispielen sehen werden.

Es ist zwar verständlich, dass Polen die «Polonisierung» der Oberschlesier fördern und ihre «Germanisierung» verhindern bzw. rückgängig machen wollte, doch ging dieses Bestreben eindeutig auf Kosten der Minderheit. Auf dem Rücken der Schulkinder wurde jahrelang ein Kampf ausgefochten, der

Vorbemerkung der Redaktion: Die Untersuchung beschäftigt sich mit der Arbeit von alt Bundesrat Felix Calonder als Präsident der Gemischten Kommission für Oberschlesien 1922–1937. Für die SZG wurde der Abschnitt über die Minderheitenschulen ausgewählt.

- 1 Keitsch II, S. 79.
- 2 Pieper spricht vom «unvergleichlich schlechteren Zustand des polnischen Schulsystems»; PIEPER S. 158.
- 3 «Stand ar Polski» (Übers.) Nr. 14 vom 18. Jan. 1922.

überhaupt nicht nötig gewesen wäre, hätte wirklich die oft beschworene Toleranz geherrscht.

Die Schulfrage wurde zum entscheidenden Punkt in den Auseinandersetzungen. Gerade die Schule trägt ja in hohem Masse zur Persönlichkeitsbildung eines Menschen bei. Dies um so mehr, wenn die Eltern ihre Kultur und vor allem die Sprache nur unvollkommen vermitteln können, wie es in Oberschlesien sehr oft der Fall war. Die Forderung, dass dem Kind eine ihm gemässe Ausbildung zuteil werde, hiess in erster Linie, dass es in der Sprache seiner Eltern unterrichtet werde und die damit verbundene Kultur kennenlerne, um seine «Identität» nicht zu verlieren⁴.

Die Anliegen der Minderheit vertrat in zunehmendem Masse der «Deutsche Volksbund für Polnisch-Oberschlesien», der schon 1921 gegründet worden war. Zahlreiche Unterorganisationen befassten sich mit den einzelnen Fragen, vor allem auch mit Schulproblemen. Auf polnischer Seite konnte erst 1923 mit der Gründung des «Zwiazek Polakow» die Lücke geschlossen werden⁵.

Bei der Einrichtung des Minderheitsamtes legte Polen keine grosse Eile an den Tag. Am 13. November 1922 machte Calonder den polnischen Staatsvertreter auf dieses Versäumnis aufmerksam:

«Je tiens à déclarer que si l'Office des Minorités de la haute Silésie polonaise n'entre pas en fonction dans un très bref délai, je serai forcé de prier le Conseil de la Société des Nations d'accepter ma démission. Je ne pourrais, en effet, continuer à couvrir de mon autorité une situation si manifestement contraire à la Convention et aux attentions du Conseil.»

Die Einrichtung des Minderheitsamtes im polnischen Teil unter der Leitung Tokarz' brachte eine Entspannung der Lage, weil nun die Beschwerdeführer sich an diese Instanz wenden konnte und die Gemischte Kommission damit entlastet wurde.

Bereits 1922 zeigte es sich, dass die Schulfrage zum Zankapfel zwischen den polnischen Behörden und den interessierten deutschen Gruppen werden würde. Calonder schreibt: «La situation telle quelle s'est développé en haute Silésie polonaise, en ce qui concerne les écoles de Minorité, devient chaque jour plus intenable.»⁷

- 4 Keitsch II, S. 80. Stresemann war ein engagierter Kämpfer für die Rechte der Minderheiten, er wies immer wieder auf die Bedeutung von Schule und Sprache hin. 1929 kam es in Lugano anlässlich der Minderheitendebatte des Völkerbundes zum Eklat. Dieser unter «Faustschlag» bekannte Ausbruch Stresemanns war die Reaktion auf Zaleskis (Polen) Vorwürfe, die deutsche Minderheit überschwemme den Völkerbund mit belanglosen Petitionen. Erregt schlug Stresemann mehrmals mit der Faust auf den Tisch, während er erwiderte: «(...) O nein, Herr Zaleski, ob ich meine Kinder erziehen lassen kann in meiner Sprache und in der Kultur meines Volkes, das mag ziemlich gering sein im Vergleich zu Handelsvertragsverhandlungen oder Friedensverträgen, aber es handelt sich um einen Teil des menschlichen Rechtes, das den Minderheiten vom Völkerbund zu ihrem Schutz gegeben ist.» Zit. nach Pieper, S. 165.
- 5 KAECKENBEECK, S. 274.
- 6 VBA: Brief Calonders an Bouffall (poln. Staatsvertreter) vom 13. November 1922.
- 7 Ebenda.

In einer Verordnung hatte die Wojewodschaft Schulfragen in einer Weise geregelt, die der Genfer Konvention widersprach, vor allem was gewisse Anmeldeformalitäten betraf. Zwar hatte der Wojewode in einer Unterredung (22. Oktober 1922) Calonder versichert, dass er seine Ansicht teile⁸, aber die Schulinspektoren hielten sich nicht an die Bestimmungen der Konvention (Art. 74, 131), was zu deutschen Beschwerden Anlass gab. Die Wojewodschaft schenkte der erneuten Anfrage Calonders keine Beachtung.

Schon jetzt ging es um die Frage des «établir la langue d'un enfant»⁹, wobei die Konvention eindeutig bestimmte, dass nur der Erziehungsberechtigte darüber zu entscheiden habe.

Diese Erklärung durfte von den Behörden weder «nachgeprüft noch bestritten» werden¹⁰. Es lag also ganz im Ermessen des Erziehungsberechtigten, welche Schule er für sein Kind wählen wollte. Diese Regelung ist Ausdruck für den stark «subjektiven» Aspekt der Zugehörigkeit zur Minderheit. Sogar Korfanty betonte das Recht der Minderheit, zu bestimmen, in welcher Sprache die Kinder unterrichtet werden sollten. Calonder schreibt über die Motion Korfantys im Schlesischen Sejm:

«Monsieur Korfanty, l'homme le plus influent de la haute Silésie, et peut-être de la Pologne (!), a introduit au seim de Silésie une motion dans le sens que la malheureuse ordonnance du Wojewode concernant les écoles minoritaires devra être abrogée et que le droit des parents de choisir la langue scolaire de leurs enfants sera reconnu.»¹¹

Diese Motion brachte aber auch nicht den erhofften Erfolg. An der Haltung des Wojewoden und der Behörden änderte sich nichts.

- 8 Vgl. dazu: VBA: Protokoll der Sitzung der Gemischten Kommission vom 15. November 1922.
- 9 Art. 131 der Genfer Konvention, in: Handbuch ... («Pour établir quelle est la langue d'un enfant ...»).
- 10 Art. 131, deutscher Text: «Was die Sprache eines Kindes oder Schülers ist, bestimmt ausschliesslich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden.» Wenn ich von «Eltern» schreibe, gehe ich davon aus, dass die Schulentscheidung von Vater und Mutter getroffen wurde. Rechtlich war aber nur der Vater bzw. sein Stellvertreter dazu befugt.
- 11 VBA: Brief Calonder an Colban vom 17. November 1922. Die Haltung Korfantys in Schulfragen mag überraschen, hätte man einem so überzeugten Vertreter der polnischen Sache doch kaum soviel Entgegenkommen zugetraut. Vielleicht sah er, anders als Grazynski, dass blinder Fanatismus nur schadet. An einer Rede vor dem Schlesischen Sejm am 23. Juni 1930 sagte er: «... einer von den grössten Lorbeerkränzen von Herrn Grazynski soll die Reduzierung der Zahl der Kinder, die die deutsche Schule besuchen, sein. Ich sehe aber darin keinen ausserordentlichen Verdienst. Die gegenwärtige Lage bei uns ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung der Verhältnisse in Schlesien, sie ist ein geschichtliches Produkt. Und ein unkluger Politiker ist der, der die Ergebnisse jahrhundertelanger Entwicklung mit einem Schlag durchstreichen will.» Zit. nach Keitsch II, S. 174.

Es erscheint erstaunlich, dass Korfanty als «l'homme le plus influent» das Amt des Wojewoden nicht selbst übernommen hat. Ob es ihm zu gering war oder ob Warschau es verhinderte, ist nicht bekannt. Er übernahm Aufsichtsratsposten verschiedener Firmen, z. B. der Skarboferm (Staatl. Bergwerke); diese Ämter waren recht einträglich. Als Abgeordneter

«Trotzdem der Herr Wojewode sich mit meiner (Calonders) Auffassung einverstanden erklärt hat, fahren einzelne Beamte und Lehrer der Wojewodschaft (...) fort, sich über die Erklärung der Erziehungsberechtigten hinwegzusetzen. (...) Ich wies darauf hin, dass der polnische Staat und die Wojewodschaft ein grosses Interesse haben, Rechtsstreitigkeiten von (sic) dem Präsidenten der Gemischten Kommission und dem Völkerbundsrat zu vermeiden, soweit eine gütliche Regelung möglich sei. Schliesslich betonte ich, dass die beteiligten Behörden nicht einen Standpunkt einnehmen sollten, der offenbar unhaltbar sei.»¹²

Calonder machte Polen den Vorwurf, die Konvention nicht zu achten: «Toute cette attitude (in Schulfragen, Anm. d. Verf.) est manifestement incompatible avec la Convention. Je prie donc, par le présente, votre haut Gouvernement, de bien vouloir intervenir pour que la Convention soit respectée.»¹³

Die Minderheitsschutzfragen und vor allem die Minderheitsschulen machten in den 20er Jahren den Grossteil der Arbeit Calonders und der Kommission aus. Eigentlich hatten die Verfasser der Konvention angenommen, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten im Vordergrund stehen würden.

«The President (Calonder) had the impression that the minorities questions were going to take up a considerable part of his time. As a matter of fact, these question might, after two or three, or perhaps four, years, become the most important part of the work, as by then a number of other questions of an economic character would have been settled.»¹⁴

Calonder sah die Entwicklung richtig voraus: schon bald nahmen die Minderheitsfragen einen grossen Teil seiner Zeit in Anspruch.

2. Das deutsche Minderheitsschulwesen in polnisch Oberschlesien

Beim Übergang unter die polnische Staatshoheit wurden die meisten Schulen geschlossen. Ein Teil von ihnen wurde bald wieder eröffnet, vor allem in den grossen Städten, und der weitere Ausbau des Systems hätte nun beginnen sollen¹⁵. Am 1. September 1923, über ein Jahr nach der polnischen Machtübernahme (19. Juni 1922), war noch keine einzige deutsche Minder-

spielte er in Schlesien zwar immer noch eine Rolle, aber natürlich konnte er die Politik des Wojewoden nicht beeinflussen. Korfanty wollte wohl in der grossen nationalen Politik mitreden und nicht auf einem Provinzposten versauern. Am 14. Juli 1922 wurde er zum Ministerpräsidenten designiert. Pilsudski drohte mit seinem Rücktritt, sollte Korfanty sein Amt übernehmen. Sein Versuch, ein Kabinett zu bilden, scheiterte; in Pilsudski hatte er einen Gegner gefunden, der eine Nummer zu gross für ihn war. Korfanty hatte immer seinen eigenen Kopf durchgesetzt, ohne sich gross um die Anordnungen Warschaus zu kümmern. Das hatte ihm Erfolge eingebracht, aber auch Feinde, nach den Warschauer Ereignissen begann sein Abstieg. In späteren Jahren, als Korfanty die Wojewodschaft vielleicht gern übernommen hätte, wurde er schlichtweg übergangen (SONTAG, S. 121–28).

- 12 VBA: Protokoll der Sitzung der Gemischten Kommission vom 15. November 1922.
- 13 S. Anm. 6, ebenda.
- 14 VBA: Record of Conversation Colban-Calonder vom 23. Februar 1923.
- 15 KEITSCH II, S. 83.

heitsschule eröffnet worden. Zwar blieben einige der oben erwähnten Schulen deutsch, sie waren aber nur «de facto» Minderheitsschulen.

Da die Wojewodschaft keinerlei Eile an den Tag legte, ergriff der «Volksbund» zusammen mit dem Deutschen Schulverein die Initiative. Sie forderten die Eltern auf, Anträge auf Errichtung von Schulen einzureichen. Ende August lagen immerhin ca. 45 000 (von ca. 70 000 möglichen) vor¹⁶. Daraufhin forderte der «Volksbund» die Wojewodschaft auf, die entsprechenden Schritte einzuleiten. Diese reagierte zunächst überhaupt nicht; erst nach Beginn des Schuljahres (Mitte September) wurde eine Verordnung erlassen, die den Zugang zur Minderheitsschule regeln sollte. Zahlreiche umständliche Formalitäten sowie die äusserst kurzen Anmeldefristen machten eine sofortige Eröffnung unmöglich. Sie sollte erst stattfinden, wenn die Teilung in deutsche und polnische Schulen durchgeführt worden sei, also am 1. September 1923. Die Kinder wurden entsprechend eingeteilt, wobei in Zweifelsfällen die polnische Schule den Vorzug erhielt. Zudem versuchten polnische Verbände (Westmarkenverein, Insurgentenverband u.a.) die Eltern zur Zurücknahme der Anträge zu veranlassen. Die gemeinsamen Bemühungen der Verbände und Behörden hatten einigen Erfolg: Von den Anträgen für 45 000 Kinder wurden 31 000 akzeptiert, 69 Schulen von 129 beantragten genehmigt¹⁷ (Stand Ende 1923: 76 öffentliche und 9 private Schulen).

Die besondere Erwähnung der Privatschulen in der Genfer Konvention darf nicht zu dem Missverständnis führen, die Minderheit habe selbst für die Erziehung und Ausbildung der Kinder zu sorgen. Es ging vielmehr darum, das Recht der Minderheit auf eigene Schulen zu betonen und ihre Einrichtung zu legitimieren. In erster Linie war nach wir vor der Staat verpflichtet, für die Ausbildung der Kinder zu sorgen (Gebäude, Lehrer, Material usw.). Bei einer genügenden Zahl von Anmeldungen war der Staat verpflichtet, Minderheitsschulen bzw. -klassen einzurichten. Da Polen solche Verpflichtungen aber meist nur widerwillig wahrnahm, hätten die Privatschulen eine wesentliche Verbesserung der Lage bedeuten können. Die finanzielle Belastung der Eltern war aber sehr gross, hinzu kam, dass der Schulweg oft sehr weit war. Darüberhinaus versuchten die Behörden auch hier, den interessierten Kreisen (Eltern, dem «Deutschen Schulverein») die Einrichtung der Schulen zu erschweren. Die hygienischen und baupolizeilichen Vorschriften für die Gebäude waren sehr streng, die Genehmigungen liessen oft Jahre auf sich warten. Den Transport der Schüler mussten die Eltern selbst bezahlen¹⁸.

Zwar behauptete Polen, der «Volksbund» verfüge über enorme Geldmittel, die ihm vom Preussischen Staat und Privatpersonen zukämen, konnte diese

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ a.a.O., S. 92.

¹⁸ Keitsch II, S. 106ff.

Behauptung aber nicht beweisen. Jedenfalls gab es bis 1937 nur 11 neue und einige umgebaute Privatschulen¹⁹. Die Privatschulen unterstanden der staatlichen Kontrolle, die meist sehr streng durchgeführt wurde. 1932 wurde mit der sogenannten 3-km-Begrenzung der Zugang zu einer Privatschule weiter erschwert. So durfte ein Kind diese nur besuchen, wenn sie im Umkreis von drei Kilometern vom Wohnort lag. Angesichts des grossen Einzugsgebietes der Schulen wurde so vielen Kindern der Zugang verunmöglicht²⁰.

Behinderungen

Den polnischen Behörden, Lehrern und Vereinen, sogar der Geistlichkeit wurde die Propaganda gegen die deutsche Minderheitsschule beinahe zur Pflicht gemacht. Eltern und Kindern wurden Geschenke und Vergünstigungen angeboten für den Übertritt an eine polnische Schule. Selbst der polnische Autor Falecki gibt das zu²¹.

Der Hinweis, dass nur Abgänger polnischer Schulen Arbeit finden würden, bewog wohl ebenfalls viele Eltern, sich für die polnische Schule zu entscheiden²². Abgesehen von normaler Propaganda, die als legitim bezeichnet werden muss, wurde aber auch unzulässiger Druck auf die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Viele Beamte, aber auch Arbeiter und Angestellte verloren ihre Stellung, wenn sie ihre Kinder an die Minderheitsschulen schickten²³. Eine Anmeldung zur deutschen Schule galt als «Verrat» am polnischen Staat.

Es kamen immer wieder Fälle vor, wo Amtspersonen unzulässige Agitationen gegen die Schule betrieben²⁴. Namen von Antragstellern wurden veröffentlicht, was ohne Mithilfe der Behörden wohl kaum möglich gewesen

- 19 a.a.O., S. 104.
- 20 Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 11. 3. 1932, Art. 3, in: Keitsch II, S. 108. Vgl. auch: Calonder II, S. 81. Wenn eine Schule genehmigt ist, brauchen keine Bewilligungen für die einzelnen Kinder eingeholt zu werden. Das gilt auch bei Privatschulen.
- 21 «Nach Falecki liess der Woiwode Bilski eine Untersuchung durch die Starosten und Polizeidirektoren durchführen, die das Ziel hatte, all die Polizeibeamten herauszufinden, die ihre Kinder an die deutsche Minderheitsschule schickten. Am 10. April 1926 wurden alle, deren Kinder deutsche Schulen besuchten, aus dem Polizeidienst entlassen» (Keitsch II, S. 110). Vgl. auch Calonder I, S. 333. Ein polnischer Lehrer machte den Schülern der Minderheitsschule Versprechungen (an der polnischen Schule werde Theater gespielt und Ausflüge organisiert), mit dem Ziel, dass die Kinder zur Mehrheitsschule wechselten. Falecki gibt zu, dass die Schulbehörde mit den polnischen Kampfverbänden zusammengearbeitet habe. Keitsch II, S. 174.
- 22 Keitsch I, S. 170.
- 23 KEITSCH II, S. 110.
- 24 Vgl. dazu: Calonder I, S. 549. Es ging in diesem Fall u. a. um die Agitation eines Gemeindevorstehers gegen die Minderheitsschule.

wäre. Offenbar erhielten bestimmte Personen, oft Angehörige der polnischen Verbände (Insurgenten, Westmarken), Einsicht in die Listen²⁵.

Die deutschen Schulen hatten mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. So war es z. B. fast unmöglich, geeignetes Schulmaterial zu beschaffen. Die Unsicherheit, ob die Schule überhaupt weiter geöffnet bleiben konnte oder ob sie unter einem Vorwand geschlossen wurde, verschärfte die Situation für Schüler und Lehrer²⁶. Ein normaler Unterricht war auch wegen des häufigen Wechsels von Schülern fast unmöglich. Viele Kinder erreichten das Klassenziel nicht, weil sie zu lange keinen regulären Unterricht genossen hatten. Auch Colban stellt in seinem Bericht fest, dass ein Grossteil der Schüler älter als für die Stufe gewöhnlich war.

«The statistical table showed that in particular in the 5th class, the great majority of the children were older, even much older than they should normally have been in that class. In fact only three, if I remember rightly, out of a large number were of the normal age. The rest were older. (...) As another reason for the unsatisfactory situation, he (der Schuldirektor) mentioned the transfer of children from the Polish to the German schools. To his mind, it was a very, very bad thing that the pupils of his school were to such a large extent Poles not possessing the necessary knowledge of German.»²⁷.

Auf das Problem der mangelnden Sprachkenntnisse werde ich später noch eingehen. Hier sei nur erwähnt, dass es doch eigentlich sehr merkwürdig ist, dass Eltern ihre Kinder an eine deutsche Schule schicken, obwohl sie «Polen» sind und die Kinder kaum Deutsch können. Ganz offensichtlich waren sie von der Qualität der Schule überzeugt, sonst hätten sie die vielen Nachteile nicht in Kauf genommen. Gesamthaft gesehen waren die Schülerzahlen rückläufig, vor allem in den 30er Jahren, wo sich die Lage auf dem Stellenmarkt erheblich verschlechtert hatte. Viele Eltern waren des beinahe aussichtslosen Kampfes müde und verzichteten darauf, auf einer deutschen Schule zu bestehen²⁸.

Es ist unmöglich, alle oder auch nur einen grossen Teil der Fälle darzustellen, in denen es um eine Minderheitsschule ging. Um aber einen Eindruck von den Schwierigkeiten zu geben, mit denen die Eltern (und andere interessierte Personen) zu kämpfen hatten, gehe ich auf drei Fälle genauer ein, die als mehr oder weniger repräsentativ gelten können.

- 25 Keitsch II, S. 113. Calonder I, S. 485. Ein Schulleiter verlangte ohne Grund eine nochmalige Anmeldung.
- 26 Zu den Behinderungen und Erschwerungen s. die drei Beispiele Rybnik, Kopalnia Boera, Kamień.
- 27 VBA: Bericht Colbans von seiner Oberschlesien-Reise, 2. 2. 1927.
- 28 CALONDER II, S. 413–447 und 447–461. Calonder hält in seinen Stellungnahmen fest, dass die Entlassungen aufgrund der Minderheitszugehörigkeit erfolgten. Die meisten der Entlassenen hatten ihre Kinder an die deutsche Schule geschickt. «... dass manche Unternehmen (...) in Missachtung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Demobilmachungsverordnung sich bei Kündigungen oft von nationalen Gesichtspunkten leiten lassen und dabei namentlich diejenigen Angestellten zu entlassen bestrebt sind, deren Kindern die deutsche Schule besuchen» (CALONDER II, S. 457).

Der Fall Rybnik²⁹

Seit vielen Jahren bestand in Rybnik (Polnisch-Oberschlesien) eine private deutsche höhere Mädchenschule. Da das staatliche Deutsche Gymnasium in ein polnisches umgewandelt wurde, richtete die Minderheit eine private deutsche höhere Knabenschule ein.

Die Deutsche Mädchenschule war seit mindestens 25 (nach anderen Angaben 50) Jahren in zwei Gebäuden der sogenannten «Alten Schule» untergebracht, die der Stadt Rybnik gehörten. Für die Neue Knabenschule hatte der Deutsche Bezirksschulverein das sogenannte «Saengersche Haus» gekauft, das aber vom Wohnungsamt anderen Mietern zugeteilt worden war.

Ein weiteres Haus im Besitz des Deutschen Schulvereins, das für Schulzwecke in Betracht kam, das sogenannte «Siechenhaus», wurde an das Polnische Rote Kreuz verkauft, unter der Zusicherung, dass die Organisation sich um die Freigabe anderer Räume bemühen werde.

«Wie die Beschwerdeführer behaupten, ist es weder den eifrigsten Bemühungen der Interessenten noch dem Polnischen Roten Kreuz gelungen, vom Magistrat Rybnik die Zuweisung von Schulräumen für die Deutsche Knabenschule (...) zu erlangen. Der Magistrat habe vielmehr alle diesbezüglichen Gesuche unter Berufung auf die herrschende Wohnungsnot abgelehnt. Zufolgedessen sei dem Deutschen Bezirksschulverein nichts anderes übriggeblieben, als den Unterricht der Deutschen Knabenschule vorläufig in die Räume der Deutschen Mädchenschule zu verlegen.³⁰

Gestützt auf ein Gutachten des Kreisarztes Dr. Biały wurde die Deutsche Mädchenschule polizeilich geschlossen. Die zu dieser Aktion notwendige Zustimmung des Magistrats wurde nicht eingeholt. «Hingegen konstatierte nach den Mitteilungen des Minderheitsamtes der Vorstand des Unterrichtsausschusses der Wojewodschaft nachträglich die Nichteignung der betreffenden Lokalitäten in hygienisch-pädagogischer Beziehung.»³¹

Nachdem nun beide Schulen obdachlos geworden waren, versuchte der Schulverein zunächst mit Erfolg, andere Räume zu finden. Das «Jüdische Waisenhaus» in Rybnik war zwar von Eisenbahnern belegt, aber vier Zimmer waren noch frei. Am 8. Oktober 1922, einen Tag vor dem Eröffnungsdatum, forderte Bürgermeister Weber, zugleich Vorsteher des Wohnungsamtes, nach Darstellung der Beschwerdeführer die Eisenbahner auf, die freien Räume zu belegen. Im übrigen seien die Zimmer für die Büros des Militär-Rentenamtes bestimmt. In dieser Situation versuchte der Deutsche Schulverein, die Knabenschule vorübergehend in den nachmittags meist leeren Räumen des polnischen Gymnasiums unterzubringen. Nach einem Protest des Bürgerklubs (Klub Obywatelski) unter der Leitung von Dr. Biały lehnte

²⁹ CALONDER I, S. 23-57, 19. 7. 1923.

³⁰ S. 25.

³¹ S. 27.

der Direktor der Schule den Vorschlag ab. So blieb den Interessenten nichts anderes mehr übrig, als ihre Kinder in Privatwohnungen unterrichten zu lassen. «Aber auch diesen Bemühungen hat, nach den Behauptungen der Beschwerdeführer, der Magistrat Rybnik die grössten Schwierigkeiten entgegengesetzt» Als Gründe für die Verbote wurde angegeben, dass private Räume nicht ohne Genehmigung des Wohnungsamtes zu Schulzwecken benützt werden dürften und dass sich andere Bewohner durch den Lärm der Kinder gestört fühlten.

Dr. Biały und anderen Mitgliedern des Bürgerklubs wurde vorgeworfen, dass sie versucht hätten, Eltern einzuschüchtern, um sie davon abzuhalten, ihre Kinder an die deutsche Schule zu schicken. Zwar konnten nicht alle angeführten Fälle bewiesen werden, sie sind aber auf jeden Fall Ausdruck der feindseligen Stimmung gegen die deutsche Schule.

Ein Angebot der Wojewodschaft, drei Räume zur Verfügung zu stellen, wollte der Schulverein nicht annehmen, da mindestens sechs Klassenzimmer nötig waren.

Nach der Besichtigung der Räume in der «Alten Schule» und im Waisenhaus kam Calonder zum Schluss, dass die Verhältnisse zwar alles andere als ideal seien, aber doch nicht so schlimm, dass die Schüler gesundheitlich gefährdet wären. Die schreckliche Wohnungsnot als Folge des Krieges betreffe natürlich auch die Schulen, und eine Änderung sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Neben der Beurteilung des Hauptanliegens der Beschwerdeführer, die Schulen (wieder) eröffnen zu können, musste Calonder die Frage klären, ob Bestimmungen des Genfer Abkommens verletzt wurden. Er betonte, dass die Minderheitsschulen einen besonderen Schutz genössen und man ihrer Einrichtung keine Steine in den Weg legen sollte. Zwar müsse man die herrschende Wohnungsnot in Rechnung stellen, doch sei die deutsche Schule im Vergleich zur polnischen eindeutig benachteiligt worden.

«Darin, dass die Behörden einerseits für eine künftig noch zu schaffende polnische Privatschule (Mädchengymnasium unter Leitung von Ursulinerinnen, Anm. d. Verf.) ein öffentliches Amt ausgeräumt und versetzt haben und andererseits zwei bereits bestehenden deutschen Privatschulen jede auch noch so bescheidene Unterkunft versagt haben, liegt eine unterschiedliche Behandlung im Sinne von Art. 75 Abs. 2 und damit eine Verletzung dieser Bestimmung des Genfer Abkommens³³.

Aus der Gesamtheit dieser Tatsachen ergibt sich für jeden Unbefangenen, dass der Magistrat von Rybnik seit September 1922 das Ziel verfolgt hat, jeden deutschsprachigen höheren Privatunterrricht, sei es in der Schule oder in den Wohnungen von Eltern und Lehrern, zu verhindern. In diesem Verhalten des Magistrats liegt eine Verletzung der Art. 68, 75 und 98 der Genfer Konvention sowie eine absolute Negierung der Intentionen dieses Abkommens, wie sie in den Art. 97–104 und 116–130 zum Ausdruck gekommen sind³⁴.

³² CALONDER I, S. 29.

³³ CALONDER I, S. 48.

³⁴ S. 55.

«Gestützt auf diese Tatsachen und Erwägungen (...) gelangt der Präsident der Gemischten Kommission für Oberschlesien zur Stellungnahme:

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der vereinigten privaten deutschen höheren Mädchen- und Knabenschule³⁵ an Stelle der am 28. September 1922 geschlossenen Schulräume andere Unterrichtsräume zuzuweisen. Anderenfalls haben die zuständigen Behörden die vereinigte private deutsche höhere Mädchen- und Knabenschule in die am 28. September 1922 geschlossenen Schulräume wiedereinzusetzen. Die Zuweisung anderer Räume oder die Wiedereinsetzung in die am 28. September 1922 geschlossenen Schulräume hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Unterricht (...) spätestens am 1. September 1923 aufgenommen werden kann»³⁶.

Da die Behörden sich der Entscheidung nicht fügten, musste der Fall an den Völkerbund weitergeleitet werden, was eine weitere Verzögerung bedeutete, nachdem die Kinder nun schon über ein Jahr keinen regulären Unterricht hatten besuchen können. Am 22. Dezember 1923 (!) schreibt Calonder an Colban in der Sache Rybnik:

«Il semble que l'appel concernant l'ecole privée allemande de Rybnik n'aura pas été traité par le Conseil de la S. d. N. au cours de sa dernière session. Comme j'avais déjà exposé dans ma lettre du 26 octobre à Monsieur le Secrétaire Général Eric Drummond, cette affaire était et est toujours de la plus grande urgence. Je suis vraiment désolé de ce nouveau retard. (...) Dans ces conditions la question suivante est d'une très grande importance: Est-ce que l'appel au sens de l'art. 157 doit être traité sans délai par le Conseil de la Société des Nations ou bien le Gouvernement respectif a-t-il le droit de retarder la décision du Conseil aussi longtemps que bon lui semble? (...)

Selon mon opinion les Gouvernements sont obligée, au sens de la Convention, de transmettre immédiatement l'appel au Conseil de la S.d.N. Les Gouvernements ne peuvent pas avoir le droit de faire traîner en longueur une affaire dans laquelle l'autorité compétente a nettement et définitivement pris position. (...) Je tiens à déclarer ici de la manière la plus explicite que si le Conseil de la Société des Nations ne traitera pas dans sa prochaine session les appels qui auront été déclarés jusque là, je ne pourrai continuer ma mission. J'ai fait preuve d'une patience immense vis-à-vis de la tactique dilatoire que l'autorité compétente et l'office des Minorités ont suivie jusqu'à présent³⁷.

Calonder erhielt einen Brief, in dem ihm Colban mitteilte, dass die polnische Regierung das Original der Beschwerde noch nicht nach Genf geschickt habe. «Donc, si le Gouvernement ne veut pas transmettre l'original de l'appel, le Conseil peut et doit traiter l'affaire sur la base de la copie qui est reconnue authentique par l'appelant.»

Calonder betonte noch einmal die Dringlichkeit der Angelegenheit: «Il s'agit d'une question vitale pour les écoles minoritaires de haute Silésie. La tactique systématiquement dilatoire que les autorités scolaires ont suivie jusqu'à présent, a eu pour effet de décourager les parents qui veulent envoyer les enfants dans les écoles minoritaires.»

Diese Verzögerungs- und Einschüchterungstaktik werde noch verstärkt durch die Behauptung der Wojewodschaft, ihre Entscheidungen seien end-

³⁵ Die beiden Schulen sollten zu einer Koedukationsschule vereinigt werden.

³⁶ S. 57.

³⁷ VBA: Brief Calonder an Colban vom 22. 12. 1923.

gültig. Die Stellungnahme (franz. «Avis») des Präsidenten und des Völkerbundrates zählte offenbar wenig; jedenfalls machten die Schulbehörden, was sie wollten. Calonder schloss seinen Brief mit der Versicherung, dass er seine Mission nicht länger erfüllen könne, sollte hier nicht eine Änderung eintreten³⁸.

Der Fall Kopalnia Boera³⁹

Am 10. Februar 1923 reichten 41 Beschwerdeführer einen Antrag an das Minderheitsamt ein bezüglich der Eröffnung einer Minderheitsschule in Kopalnia Boera.

Der Unterrichtsausschuss der Wojewodschaft erteilte dem Minderheitsamt die notwendigen Auskünfte nicht, so dass der Antrag unbearbeitet an die Gemischte Kommission weitergeleitet werden musste. Da eine genügend grosse Anzahl Anmeldungen vorhanden war, erachtete Calonder die Einrichtung der Schule als gegeben. Am 3. Oktober erhielt er jedoch die Nachricht des Minderheitsamtes, dass die Wojewodschaft alle Anträge für ungültig erklärt habe, da die Beglaubigungen durch einen dazu nicht berechtigten Funktionär erteilt worden seien. Warum er dazu nicht berechtigt war, wurde nicht gesagt.

Alle Unterschriften waren vom Gutsvorsteher-Stellvertreter Piotrowice beglaubigt worden, auch diejenigen auf den zurückgezogenen Anträgen. Die Einvernahme ergab, dass Piotrowice seit 1916 ehrenamtlich die Tätigkeit des Stellvertreters ausübte. Er hatte Lebensatteste, Aufenthaltsbescheinigungen und Beglaubigungen aller Art ausgestellt, die später auch von Polen immer anerkannt worden waren. Zwar war der Antragsteller nicht in allen Fällen persönlich erschienen, aber es ergaben sich auch keinerlei Hinweise dafür, dass die Unterschriften gefälscht wurden. Die Beglaubigung von Unterschriften war im Genfer Abkommen überhaupt nicht vorgesehen. Lediglich die Wojewodschaft hatte entsprechende Vorschriften erlassen.

«Da die Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers in der Genfer Konvention nicht vorgesehen ist, kann sie kein konstitutives Erfordernis für die Gültigkeit eines Antrages sein in dem Sinne, dass dessen Nichterfüllung ohne weiteres die Nichtigkeit des Antrages nach sich zieht. Es handelt sich vielmehr nur um eine Ordnungsvorschrift, die im ausschliesslichen Interesse der Behörden aufgestellt worden ist, um ihnen die Prüfung der schriftlich gestellten Anträge zu erleichtern.»⁴⁰

Zur Frage der Berechtigung von Piotrowice führte Calonder folgendes aus:

«Dem einzelnen Antragsteller kann die genaue Kenntnis nicht zugemutet werden, welche Ämter und welche Beamte oder Angestellte zur Führung des Amtssiegels berechtigt sind und welche nicht. Diese um so weniger, als selbst die Wojewodschaft sich hierüber nicht im klaren ist. (...) Im vorliegenden Fall hat sie nach ihrem ersten Bericht 29 Anträge für gültig anerkannt

³⁸ VBA: Brief Calonder an Colban vom 24. 12. 1923. Die Schule wurde eingerichtet.

³⁹ CALONDER I, S. 57-67, 19. 10. 1923.

⁴⁰ S. 61.

und darauf alle Anträge für ungültig erklärt. (...) Jedenfalls ist ein Formalismus, der ohne jede Rücksicht auf den Willen der Anträgsteller Hunderte und Tausende von Anträgen aus rein formellen Gründen ungültig erklärt, im höchsten Grade unbillig und durchaus unvereinbar mit dem Zwecke der Genfer Konvention, welche die Minderheitsschulen nicht erschweren und verhindern, sondern erleichtern will und daher die Anträgstellung in Art. 106 und Art. 131 in liberalster Weise geregelt hat.»⁴¹

Es war auch mehr als erstaunlich, dass bis zu den umstrittenen Beglaubigungen bezüglich der Schule die Berechtigung von Piotrowice nie infragegestellt worden war.

Calonder bestimmte, dass auch die zurückgezogenen Anträge mitgezählt werden müssten, weil der Zeitpunkt der geplanten Eröffnung (September 1923) längst vorbei war und jede weitere Verzögerung vermieden werden sollte.

Trotz der eindeutigen Stellungnahme waren die Behörden nicht bereit nachzugeben. In einem Gespräch mit Colban am 11. Februar 1924 wies Calonder besonders auf vier Fälle hin, die der Völkerbundsrat entscheiden sollte: Rybnik, Kopalnia Boera, Lubliniec und was allgemein die mittleren und höheren Schulen betraf. «M. Calonder considered it absolutely necessary to have all these four cases brought up before the Council at its March Session, and dealt with then. He could not accept any further delay. He had shown the most extreme patience in this matter.»⁴²

Die polnische Regierung hatte die Originaldokumente aber nicht an den Völkerbund geschickt, so dass eine Behandlung unmöglich war. In anderen Fällen wirkten sich solche Verzögerungen weniger negativ aus als wie in Schulsachen, weil die betroffenen Kinder fast immer in dieser Zeit überhaupt keine Schule besuchten.

Am 24. März 1924 schrieb Calonder an Colban:

«(...) Donc 38 enfants seraient exclus de l'école justement pour la raison que leurs parents ne se seraient pas conformés aux nouvelles prescriptions selon lesquelles une seconde légalisation des signatures aurait dû être présentée. Si ces 38 enfants ne renoncent pas à leur droit de fréquenter l'école de Kopalnia Boera, il y aura donc de nouvelles pétitions et appels.

Si le Conseil avait tranché la controverse concernant la seconde légalisation des signatures (voir la motivation de mon avis) toute l'affaire aurait été complètement et définitivement réglée.

Je laisse aux intéressés le soin de présenter, le cas échéant, de nouvelles plaintes ou de demander au Conseil un complètement de ma décision. C'est leur affaire. (...)»

«Puisque l'autorité compétente et le Gouvernement n'acceptent pas mes avis, malgré le procès-verbal du 18 avril 1922, la solution des controverses ne peut intervenir que par la décision du Conseil. Aussi longtemps que celui-ci ne décide pas une question de droit controversée, le règlement des affaires qui s'y réfèrent reste nécessairement en suspens, les écoles en question ne sont pas créées, et les enfants sont privés de l'instruction à laquelle ils ont droit.

En outre, je suis aussi organe de surveillance (art. 585). Ayant été chargé de cette surveillance par le Conseil, je suis en premier lieu responsable pour la loyale exécution de la Convention. Pour remplir cette tâche dans les conditions extrêmement difficiles que vous

⁴¹ CALONDER I, S. 63.

⁴² VBA: Record of Conversation Colban-Calonder on February 11th, 1924.

connaissez, j'ai absolument besoin de l'appui efficace du Secrétariat et du Conseil de la Société des Nations.»⁴³

Die verlangte zweite Beglaubigung der Unterschriften sei ganz klar unvereinbar mit der Konvention. Calonder hoffe, dass der Rat diese und andere Fragen im Einklang mit seinen «Avis» entscheiden werde. Aber wie dem auch sei, so müssten vor allem die Fälle so bald wie möglich behandelt werden, um die zahlreichen unerledigten Fragen endlich zu klären.

«Dans les cas contraire je ne crois par que je pourrais continuer ma mission. Si le Gouvernement (polnische Reg., Anm. d. Verf.), malgré le protocole du 18 Avril 1922, n'accepte pas mes avis et si le Conseil, malgré les énormes difficultés contre lesquelles j'ai à lutter, ne m'accorde pas son appui, ma mission devient impossible. Il faut absolument en finir avec l'état d'incertitude actuel lors de la prochaine session du Conseil. C'est le postulat qui prime tous les autres.»⁴⁴

Der Fall Kamień⁴⁵

Auch hier gab die Nichteröffnung einer Minderheitsschule Anlass zur Beschwerde (Eingabe an das Minderheitsamt vom 7. Februar 1924). In diesem Fall (Kamień, Polnisch-Oberschlesien) wurde angegeben, dass von 74 eingereichten Anträgen 70 als gültig anerkannt worden seien, die Schule aber nicht ordnungsgemäss eröffnet worden sei. Der Gemeindevorsteher Alois Szefczyk habe als entschiedener Gegner der Minderheitsschulen die Eröffnung verhindert. Zwar hatte die Wojewodschaft die Einrichtung angeordnet, aber es seien nur 12 Kinder zum Unterricht erschienen. Der Beschwerdeführer August Machura gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden, so dass das Minderheitsamt die Beschwerde an Calonder weiterleitete. Machura wurde am 7. Juli 1924 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wegen «falscher Anschuldigung».

«Die Anklageschrift wirft den Angeklagten Machura August und Molenda Joseph vor, dass sie im Monat Februar 1924 den Vorsteher der Gemeinde Kamień, Szefczyk Alois, falsch beschuldigt bzw. beleidigt haben, und zwar hat Machura der Wojewodschaft eine Mitteilung gemacht, in welcher er den Szefczyk fälschlich der Ausübung eines Vergehens und der Verletzung der Amtspflicht beschuldigt, dass dieser als Gemeindevorsteher ein Gegner der Eröffnung einer Minderheitsschule ist, und dass Szefczyk den Schulleiter Rogowski im Falle der Einführung einer solchen Schule verfolgen und dass der Gemeindevorsteher sich den Molenda auf dem Steuerwege kaufen werde.» 46

Auf dieses Verfahren vor der Strafkammer Rybnik gehe ich nur insofern ein, als es die Schulfrage betrifft. Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil Berufung ein, und das Strafverfahren wurde bis zur Erledigung der Beschwerde sistiert.

- 43 VBA: Brief Calonder an Colban vom 24. 3. 1924.
- 44 Ebenda. Trotz der Stellungnahme Calonders war die Schule bis Ende April 1928 immer noch nicht eingerichtet, Keitsch II, S. 91.
- 45 CALONDER I, S. 263-275, 31. 12. 1924.
- 46 S. 265.

Die Zeugenaussagen vor der Gemischten Kommission ergaben, dass die Schule wohl vor allem deshalb so schlecht besucht worden war, weil die Bekanntmachung über ihre Eröffnung ungenügend war. Sie fand durch einen handschriftlichen Anschlag in polnischer Sprache statt, der an der Schulhaustür angebracht worden war.

Der Gemeindevorsteher hatte Druck auf die Eltern ausgeübt, damit diese die Anmeldungen zurückzögen. Um ihnen den Schritt zu «erleichtern», hatte er z. B. gedruckte Rückzugsformulare verteilt. Von den ursprünglich 70 gültigen Anträgen wurden 58 zurückgezogen. Eine Schule, die nicht ordnungsgemäss eröffnet wurde, darf aber nicht geschlossen werden. Im übrigen konnte von normalem Unterricht nicht die Rede sein, da kein geeigneter Lehrer zur Verfügung gestanden hatte. Das Verhalten des Gemeindevorstehers stand deutlich im Widerspruch zur Genfer Konvention. «Szefczyk eröffnete anlässlich dieser Versammlung (Gemeindeversammlung, Anm. d. Verf.) ferner, dass für die Minderheitsschule vorläufig kein Lokal vorhanden sei und das die Gemeinde keine Mittel für den Bau einer solchen Minderheitsschule besitze.»⁴⁷

Vor dem ordentlichen Gericht stand aber nicht *er* als Angeklagter, sondern Machura. Calonder führt dazu aus:

«Eine falsche Anschuldigung im Sinne des Art. 164 des Strafgesetzes können die Ausführungen und Behauptungen des Machura in seiner Beschwerdeschrift nicht sein, denn er hat nicht eine Anzeige zwecks strafrechtlicher Verfolgung des Gemeindevorstehers Szefczyk bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstattet, sondern nur seine Rechte aus der Genfer Konvention geltend gemacht. Da die Beschwerde auf dem allgemeinen Beschwerdegrund beruht, der Gemeindevorsteher habe einen unzulässigen Druck gegen die Minderheitsschule ausgeübt, so ist selbstverständlich, dass der Beschwerdeführer zur Begründung seines Standpunktes alle diesbezüglichen Tatsachen anführte, die durch seine Wahrnehmung oder durch Mitteilung von Drittpersonen zu seiner Kenntnis gelangten. Wenn nun auch einzelne dieser tatsächlichen Ausführungen sich als ungenau oder unrichtig erweisen sollten, so könnte der Beschwerdeführer deshalb nicht wegen falscher Anschuldigung bestraft werden. Sollte eine Praxis im Sinne des Urteils des Friedensgerichtes Rybnik Platz greifen, so könnte jeder Beschwerdeführer, der aufgrund der Art. 149 und 150 der Genfer Konvention Beschwerde erhebt und in bezug auf irgendeine seiner tatsächlichen Ausführungen nach Ansicht des Strafrichters den Beweis nicht erbringt, mundtot gemacht werden.» ⁴⁸

Bei diesen Ausführungen ging es Calonder wohl nicht um Rechtsspitzfindigkeiten, sondern darum, dass Einschüchterungsversuchen aller Art ein Riegel vorgeschoben wurde. So sah er sich gezwungen, das Urteil eines ordentlichen Gerichts zu verwerfen, obwohl er sich zweifellos bewusst war, dass er sich dadurch nicht gerade beliebt machte.

Offene Agitation von Beamten gegen Minderheiten war selten. Der vorliegende Fall stellt insofern eine Ausnahme dar; aber auch hier sehen wir

⁴⁷ CALONDER I, S. 271.

⁴⁸ S. 273. Die polnischen Behörden wiesen Calonders «avis» zurück. Nachdem der Fall im Völkerbundsrat verhandelt worden war, akzeptierte Polen Calonders Stellungnahme. KAECKENBEECK S. 314. Die Schule wurde eingerichtet.

deutlich, dass Diskriminierung nicht direkt, sondern indirekt vorkam. In diesem Fall überliess man es dem Gericht, den Beschwerdeführer mundtot zu machen, was viel mehr und nachhaltigeren Erfolg versprach als ein direkter Angriff gegen die Minderheit, der auch viel zu leicht zu beweisen war.

Eine wohlwollende Haltung der Mehrheit gegenüber der Minderheit kann nicht erzwungen werden; und gerade am «guten Willen» fehlte es sehr oft, um Probleme zu lösen und die Anrufung der zuständigen Organisationen überflüssig zu machen. In dieser Beziehung war Calonder natürlich machtlos, er konnte nur auf der Basis der Konvention entscheiden und versuchen, die Parteien zur Einsicht zu bringen.

3. Das polnische Minderheitsschulwesen in Deutsch-Oberschlesien

Obwohl die Behörden in Deutsch-Oberschlesien den Aufbau des polnischen Minderheitsschulsystems nicht wesentlich behinderten, sank die Schülerzahl rapide. Nach einer Statistik⁴⁹ gab es 1923/24 in 16 Volksschulen 1227 Schüler, 1935/36 in 8 Schulen noch 96 (!) Schüler.

Nach dem Zensus von 1925 lebten in Deutsch-Oberschlesien 83 259 «polnische» Kinder. Auch hier ist festzuhalten, dass gewöhnlich Zweisprachige ebenfalls als «polnisch» galten, die Zahl also vermutlich zu hoch ist. Dennoch zeigt sich erschreckend deutlich, wie gering die Zahl der Schüler in den polnischen Schulen war, und das auch noch mit laufend sinkender Tendenz. Das gleiche Phänomen zeigt sich auch bei den Sprachkursen und dem Religionsunterricht in polnischer Sprache⁵⁰.

Es ist nicht ganz einfach, die Gründe für diese Entwicklung zu nennen. Ich werde auf einige mögliche Ursachen eingehen, ohne allerdings mit Sicherheit sagen zu können, was der Hauptgrund war. Anfangs konnte man noch zuversichtlich sein:

«Auf deutscher Seite ist das Minderheitsamt eingerichtet und der Leiter gibt sich, wie ich mich überzeugt habe, alle Mühe, mit dem Regierungspräsidenten und dem Staatsvertreter zusammen Minderheitsschulen einzurichten. Der Minderheitssprachunterricht ist bereits eingeführt und wird von mehr als 6400 Kindern besucht. Ich habe den genannten Herren wiederholt erklärt, sie möchten über den strikten Rahmen des Abkommens hinausgehen, denn die polnische Minderheit in Deutsch-Oberschlesien sei noch verschüchtert und besitze keine intellektuelle (sic) Führer. Sie bedarf daher der positiven Ermunterung und Pflege ihrer Muttersprache.»⁵¹

49 Statistik nach KAECKENBEECK, S. 337; verfasst von Korowicz, Leiter des Minderheitenamtes 1933–37. Die Privatschulen sind dabei nicht berücksichtigt. Zum Vergleich sei auf den «Geschäftsbericht des Deutschen Volksbundes 1934 und 1935» hingewiesen, s. S. 338, Anm. 1922/23: 29 329 Schüler

1935/36: 8 238 Schüler

50 a.a.O., S. 338.

51 VBA: Protokoll der Sitzung der Gemischten Kommission vom 15. 11. 1922.

«I asked M. Calonder about the way in which the Germans dealt with the Polish minorities in their part of Upper Silesia. M. Calonder replied, that he thought the Germans were trying hard to make the Poles feel at home. The Germans had, for instance, taken serious measures in order to provide good schools for the Polish minority.»⁵²

Calonder stellte 1926 den Rückgang der Schülerzahlen in Deutsch-Oberschlesien fest. Er konnte sich das nicht erklären, da seiner Meinung nach weder Eltern noch Schülern ernsthafte Schwierigkeiten bereitet wurden. Tatsache war aber, dass die meisten polnischen Eltern ihre Kinder zur Mehrheitsschule schickten.

An einer Sitzung der Gemischten Kommission (22. Oktober 1926) versuchte Calonder, die Situation zu analysieren⁵³.

Viele Eltern seien gar nicht daran interessiert, dass ihre Kinder eine Minderheitsschule besuchten, weil sie sich bessere Zukunftschancen für ihre Kinder ausrechneten, wenn diese an eine deutsche Schule gingen.

Der «Zwiazek Polaków» wie darauf hin, dass viele Eltern durch eine allgemeine Feindseligkeit ihnen gegenüber eingeschüchtert seien, und es deshalb nicht wagten, ihre Kinder auf polnische Schulen zu schicken. Zweifellos versuchten industrielle und gewerbliche Kreise, ihren Einfluss geltend zu machen; wenn die Väter zwar nicht gerade entlassen wurden (wie das in Polnisch-Oberschlesien oft der Fall war), so spürten sie doch einen gewissen «Assimilationsdruck». Dieser Druck äusserte sich weniger direkt als in Polnisch-Oberschlesien, trotz seiner grösseren Subtilität war er aber vorhanden. Eine feindselige «öffentliche Meinung» gegenüber der Minderheitsschule war nach Calonders Ansicht einer der Gründe für die traurige Situation der Schulen.

Dazu kam der Umstand, dass das kulturelle und vor allem das intellektuelle Leben dieser doch stark bäuerlich geprägten Minderheit noch wenig entwickelt war. Die Pflege der polnischen Kultur fand vor allem in Gesangsvereinen, Sportgruppen, Jugendorganisationen usw. statt. Diese Vereine erfreuten sich eines regen Zulaufs. Um so erstaunlicher ist das geringe Interesse für die Schule⁵⁴.

Eine Entwicklung der kulturellen und intellektuellen Kräfte der Minderheit könnte nach Calonders Meinung dazu beitragen, das Interesse auch an schulischen Belangen zu wecken. Dies hielt er für eine der wichtigsten Aufgaben des «Zwiazek Polaków». Auf die Situation der Schule bezogen, hielt Calonder fest, dass viele Lehrer anfänglich noch über ungenügende Sprachkenntnisse verfügt hatten. In den Schulen wurde Standard-Polnisch gesprochen bzw. unterrichtet, und das beherrschten nur wenige Oberschlesier. Diesem Mangel konnte durch die Einrichtung von Sprachkursen abgeholfen werden, welche die deutschen Behörden organisierten. Das erfreuliche Re-

20 Zs. Geschichte 289

⁵² VBA: Record of Conversation Colban-Calonder vom 23. 2. 1923.

⁵³ VBA: Protokoll der Sitzung der Gemischten Kommission vom 22. 10. 1926.

⁵⁴ KAEACKENBEECK, S. 340, Anm. 2.

sultat war, dass bald qualifizierte Lehrer in genügender Zahl zur Verfügung standen, die in Fortbildungskursen ihre Kenntnisse vervollkommnen sollten⁵⁵.

Calonder betonte, dass er die polnischen Schulen nach Kräften unterstützen werde, wenn sich die Lage bis jetzt auch wenig hoffnungsvoll präsentiere. Man dürfe nicht vergessen, dass das polnische Schulwesen im Gegensatz zum deutschen noch relativ jung sei. Es müsse sich im Bewusstsein des Volkes erst etablieren; dazu bedürfe es der vollen Unterstützung der Behörden.

Die gutgemeinten Bemühungen Calonders konnten den Niedergang der polnischen Schule aber nicht aufhalten. Die Polen in Deutsch-Oberschlesien hatten vor der Teilung niemals eigene Schulen gehabt, sondern ihre Kinder immer in die deutsche Schule geschickt. Die Eltern wussten, dass die wirtschaftliche Zukunft ihrer Kinder von einer «deutschen» Erziehung abhing. Sie wollten unter sich polnisch sprechen, polnisch beten usw., aber die deutsche Schule war das Mittel, die Kinder auf ihre berufliche Zukunft vorzubereiten. Diese Anpassung hatten sie kaum als Zwang empfunden, jedenfalls finden sich dafür keine Hinweise. Die meisten waren einfache Leute, und ein Beharren auf ihrem Polentum hätte ihren «sozialen Selbstmord» bedeuten können⁵⁶.

In Polnisch-Oberschlesien präsentiert sich ein ganz anderes Bild, sowohl was die Grundlagen wie auch die Entwicklung betrifft. Die Minderheit hatte sich schon immer Deutschland verbunden gefühlt und die Kinder in diesem Sinne erzogen. Die meisten konnten kaum Polnisch und betrachteten die polnische Kultur als unterlegen, wenn nicht sogar als minderwertig. Sie fühlten sich nicht nur der deutschen Kultur, sondern Deutschland überhaupt zugehörig, nach der Teilung noch in verstärktem Masse. Dennoch muss hervorgehoben werden, dass sich fast alle Angehörigen der deutschen Minderheit dem polnischen Staat gegenüber absolut loyal verhielten, wenn auch die Hoffnung auf eine Grenzrevision nie ganz aufgegeben wurde⁵⁷.

Die Genfer Konvention gab ihnen nun das Mittel in die Hand, ihren Interessen Gehör zu verschaffen. Das gleiche hätte auch für die polnische Minderheit gelten können, wenn dafür ein Interesse bestanden hätte. Es wurden aber nur sehr wenige Petitionen eingereicht. Der «Zwiazek Polaków» erreichte deshalb auch nie die Bedeutung des «Volksbundes». In diesem Sinne wirkte sich die Konvention zugunsten der deutschen Minderheit aus.

Die Polen forderten Gleichheit, was die Zahl der Schulen betraf. Dieser Anspruch konnte natürlich nicht erfüllt werden, weil es ungleich weniger

⁵⁵ Vgl. dazu auch CALONDER I, S. 195. Die Eltern beklagten sich, dass die Lehrer zuwenig gut Polnisch beherrschen. Sie hätten kein Vertrauen zu ihnen, weil diese sich nicht zur Minderheit bekennen würden.

⁵⁶ KAECKENBEECK, S. 341.

⁵⁷ Als Beweis für die Loyalität führt Keitsch an, dass die deutsche Minderheit in Polen – von Ausnahmen abgesehen – im II. Weltkrieg auf polnischer Seite kämpfte. KEITSCH I, S. 250.

Schüler gab bzw. Anträge für sie eingereicht wurden. Eine «Gleichheit» konnte es nur im qualitativen Sinn geben, also bezüglich der Möglichkeit, Schulen einzurichten, nicht aber quantitativ, also dass es gleichviele Schulen auf beiden Seiten der Grenze geben musste. Auf die unterschiedliche Situation der beiden Minderheiten konnte dabei keine Rücksicht genommen werden⁵⁸.

Es erscheint erstaunlich, dass Polen auf der einen Seite alles tat, um die Eröffnung deutscher Minderheitsschulen zu verhindern, andererseits aber die polnische Minderheit nur wenig unterstützte, wie es Calonders Wunsch entsprochen hätte. Der Grund liegt vielleicht darin – ich möchte betonen, dass das meine persönliche Meinung ist –, dass nach polnischer Auffassung die in Deutschland Gebliebenen «Verräter» waren, da «echte» Polen doch in ihr Heimatland zurückgekehrt wären. Die Vermutung lag nahe, dass sie vor allem aus materiellen Gründen dortblieben, ihr Polentum also um den Preis des Wohlstandes verleugneten. Anders kann ich mir die Sache nicht erklären, denn es hätte ja auf der Hand gelegen, dass die polnische Minderheit in der gleichen Weise wie die deutsche um ihre Rechte gekämpft hätte und entsprechend viele Schulen eröffnet worden wären. Dass dies nicht der Fall war, im Gegenteil die polnische Schule im Laufe der Jahre zur Bedeutungslosigkeit herabsank, lässt sich nur mit der starken Anpassung der Minderheit an die deutschen Verhältnisse erklären.

Vielleicht hätte die polnische Kultur im «Wettstreit» mit der deutschen besser abgeschnitten, wenn die polnischen Behörden eben diesen Konkurrenzkampf nicht mit allen Mitteln hätten verhindern wollen. Der Druck auf die deutsche Minderheit in Polnisch-Oberschlesien machte es ihr unmöglich, eine indifferente Haltung einzunehmen und sowohl von der einen wie der anderen Kultur etwas anzunehmen. «Wer nicht für uns ist, ist gegen uns», so etwa könnte das polnische Motto umschrieben werden. Das aber führte zu einer Polarisierung, trieb die deutsche Minderheit in die Defensive und auf die Seite Deutschlands. Umgekehrt fühlte sich die polnische Minderheit als «Polen und Deutsche zweiter Klasse» von allen Seiten im Stich gelassen.

4. Die Sprachprüfungen

Mit Grazynski wurde 1926 ein Mann Wojewode, der kaum als deutschfreundlich bezeichnet werden kann⁵⁹. Damit verschärfte sich auch die ohnehin bedrängte Lage der Minderheit, was natürlich auch Auswirkungen auf die Schule hatte, die überhaupt als Vehikel für Interessen aller Art missbraucht wurde. Die Leidtragenden waren in erster Linie die Kinder.

⁵⁸ KAECKENBEECK, S. 344.

⁵⁹ Grazynski war Ehrenvorsitzender des Insurgentenverbandes, sein entschiedener Kampf für das Polentum brauchte ihm auf deutscher Seite viele Feinde ein. Grazynskis Ablösung hätte

1926 wurde von polnischer Seite erstmals bestimmt, dass polnischsprechende Kinder nicht zur Minderheitsschule zugelassen werden könnten. «Bei ihrer Vernehmung mussten die Erziehungsberechtigten angeben, welche die Muttersprache ihrer Kinder sei, und ausserdem mussten sie sich neuerdings darüber erklären, ob sie ihre Kinder für die deutsche Minderheitsschule oder für die polnische Mehrheitsschule anmelden wollten. 60

Calonder hatte bisher als «langue d'enfant» immer die Unterrichtssprache betrachtet, nicht die Muttersprache. Diese Anschauung hatte sich als praxisgerecht erwiesen, weil im gemischtsprachigen Oberschlesien in vielen Fällen gar nicht eruiert werden konnte, welche als die Muttersprache zu bezeichnen sei.

Daneben wurden viele Anträge aus verschiedenen Gründen abgelehnt, z.B. wurden die Anmeldungen von 5205 Schülern für ungültig erklärt, weil sie nicht der deutschen Minderheit angehörten⁶¹. Da laut Genfer Konvention die Zugehörigkeit zur Minderheit weder nachgeprüft noch bestritten werden darf, muss eine solche Begründung als unhaltbar bezeichnet werden.

Jedenfalls besuchten daraufhin viele Schüler überhaupt keine Schule, weil die Erziehungsberechtigten glaubten, dass sie nicht verpflichtet seien, die abgewiesenen Kinder nun zur polnischen Schule zu schicken. Wegen des Schulversäumnisses erhielten viele Eltern polizeiliche Strafmandate⁶². Calonder erklärte in seiner Stellungnahme die Strafmandate für ungültig⁶³.

Die Vorkommnisse bildeten den Auftakt zu einer grossen Auseinandersetzung um die Frage, welche Kinder die Minderheitsschule besuchen dürften und ob die Sprache dabei als Entscheidungsgrundlage dienen dürfe. Das Problem war nicht ganz neu; Calonder schreibt:

«Die Gemischte Kommission hat den Art. 131 bisher stets im Sinne von Schulsprache ausgelegt und ihre Praxis ist bisher auch von den Wojewodschaftsbehörden ausdrücklich anerkannt worden. Diese hatten zwar anfänglich ebenfalls die Schulsprache des Art. 131 mit der Muttersprache identifiziert und von den Erziehungsberechtigten, die Minderheitsschulen beantragten oder Kinder für Minderheitsschulen anmelden wollten, eine Erklärung über die Muttersprache verlangt.»⁶⁴.

In der Konvention ist das Recht des Erziehungsberechtigten ausdrücklich festgehalten; auch die zuständigen Behörden mussten das anerkennen.

«Nach Art. 74 der Genfer Konvention darf die Zugehörigkeit zur sprachlichen Minderheit von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden. Nach Art. 131 des Genfer Abkom-

nach Meinung Calonders eine Entspannung der Situation möglich gemacht. KAECKENBEECK, S. 241. Auch andere Seiten forderten seinen Rücktritt, z.B. England. Warschau lehnte die Ablösung des Wojewoden ab, weil es sich um eine innenpolitische Frage handelte, auf die andere Mächte kein Einflussrecht hätten. Pieper, S. 163.

- 60 CALONDER I, S. 401.
- 61 S. 403.
- 62 S. 433ff.
- 63 Ebenda.
- 64 CALONDER I, S. 429.

mens bestimmt ausschliesslich die schriftliche oder mündliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, was die Sprache seines Kindes ist, und diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden. Die Ablehnung eines Antrages mit der Begründung, dass das Kind nicht zur sprachlichen Minderheit gehöre, beruht auf einer unerlaubten Nachprüfung und ist somit unzulässig.»

Es wäre theoretisch sogar möglich gewesen, ein Kind zur deutschen Schule zu schicken, das kein Wort Deutsch verstand. Calonder war der Ansicht, dass es im Interesse des Kindes nötig war, eine solche Überspannung des Prinzips zu verhindern. Vom pädagogischen Standpunkt aus gesehen, konnte kaum behauptet werden, dass es sinnvoll sei, ein Kind in einer ihm unbekannten Sprache zu unterrichten.

Auf der anderen Seite konnte Calonder die unerlaubte Nachprüfung nicht billigen, um die Rechte der Minderheit nicht einzuschränken. Er versuchte zwischen den beiden Lagern zu vermitteln, um so eine praxisnahe Vereinbarung zustande zu bringen⁶⁶. Die polnische Regierung weigerte sich aber, Calonders Kompromissvorschläge anzunehmen, so dass der «Volksbund» eine Petition nach Genf schickte.

Die «Dreierkommission» (Urrutia, Scialoja, van Troosteijk) schlug vor, dass in zweifelhaften Fällen eine Sprachprüfung durchgeführt werden sollte. Der Völkerbund schloss sich dieser Entscheidung an. Die deutsche Regierung stimmte nur unter dem Vorbehalt zu, dass diese Lösung lediglich auf das betreffende Schuljahr Anwendung finde, ansonsten die Frage grundsätzlich entschieden werden müsse. «Die deutsche Regierung könnte aber ihre Zustimmung nicht erteilen, wenn die in dem Rapport vorgeschlagene Prüfung der Kinder sich auf künftig entstehende Streitfälle erstrecken würde, und wenn durch diese Regelung etwa dauernd ein neues Element in die Genfer Konvention eingeführt werden sollte.»

Ein Jahr später erklärte der Völkerbund aber trotzdem die Regelung auch für das neue Schuljahr (1927/28) für zulässig. Deutschland protestierte entschieden, und Stresemann erklärte, dass nun die Frage nicht mehr unter den Teppich gekehrt werden könne. Er stellte den Antrag, die Frage dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen. Die deutsche Regierung legte am 31. Dezember 1927 ihre Klage vor. Bei den Beratungen des Haager Gerichtshofs zeigte es sich, dass die Anhänger der «subjektiven» denen der

⁶⁵ S. 431

⁶⁶ S. 441: «Es kann sich also bei diesem pädagogischen Problem nur um eine ausserhalb der Konvention liegende Verständigung zwischen den zuständigen Behörden und dem deutschen Volksbund handeln, durch welche die rechtlichen Auswirkungen der Art. 74 und 131 hinsichtlich derjenigen Schüler, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, eingeschränkt würden. Einzelne Erziehungsberechtigte, die an ihrem Anspruch auf Beschulung in der Minderheitsschule festhalten sollten, könnten nicht gezwungen werden, ihr Recht preiszugeben. Es ist jedoch anzunehmen, dass die überwiegende Mehrzahl einem solchen Abkommen freiwillig nachleben würde.»

⁶⁷ VBA: Bemerkungen des Herrn Reichsminister zu Punkt der Tagesordnung (Oberschlesische Schulfrage).

«objektiven» Minderheitstheorie gegenüberstanden. Das Urteil des Gerichts zeigt deshalb auch eine Mischung dieser beiden Auffassungen, was zwangsläufig zu Widersprüchlichkeiten führen musste. Polen hatte immer den Standpunkt vertreten, dass die Sprache als objektives Merkmal der Zugehörigkeit entscheiden solle. Deutschland beharrte auf der Ansicht, dass laut Genfer Konvention jegliche Nachprüfung verboten sei, sogar dann, wenn die Angaben des Erziehungsberechtigten in offensichtlichem Widerspruch zu den Tatsachen stehe. Die starre Haltung der deutschen Regierung und insbesondere Stresemanns schadete den Vertretern der «subjektiven» Theorie, weil eine solche Überspannung des an sich nützlichen Prinzips zu weit führte⁶⁸.

Das Urteil des Haager Gerichtshofs bedeutete insofern eine Veränderung der Rechtslage, als dass eine Erklärung nicht mehr im Widerspruch zu den Tatsachen stehen durfte. Der Erziehungsberechtigte sollte die Sprache des Kindes angeben, nicht mehr, in welcher Sprache es unterrichtet werden sollte. Die Sprache wurde als grundätzlich «objektives» Merkmal gewertet; in Fällen, wo sie aber nicht eindeutig bestimmt werden konnte, sollte die Erklärung des Erziehungsberechtigten ausschlaggebend sein.

In der Praxis brachte das Urteil aber keine Lösung der Schwierigkeiten mit sich. Die Verhältnisse in Oberschlesien waren derart kompliziert, weil in vielen Fällen überhaupt nicht bestimmt werden konnte, welches die Muttersprache eines Kindes war. Ein grosser Teil der Kinder beherrschte weder die polnische noch die deutsche Standardsprache, sondern sprach Wasserpolnisch⁶⁹.

Auch die Zweisprachigen wurden von der neuen Regelung nicht erfasst, wobei zu sagen ist, dass es sich meist um nur geringe Kenntnisse der anderen Sprache handelte. Leider gab es viele Kinder, die weder die eine noch die andere Sprache soweit beherrschten, dass ein erfolgreicher Unterricht garantiert werden konnte. Viele Eltern waren der Meinung, dass die Kinder die Sprache in der Schule lernen sollten, ohne zu bedenken, dass die Lehrer damit überfordert waren. Sie sollten Kinder mit ganz unterschiedlichen Vorkenntnissen gemeinsam unterrichten, so dass ein Teil der Schüler über-

⁶⁸ KAECKENBEECK, S. 330. Es ist umstritten, ob der Haager Gerichtshof überhaupt berechtigt war, die Art. 74 und 131 der Konvention zu interpretieren. Max Huber z.B. bestritt die Kompetenz. Vgl. KAECKENBEECK, S. 329. Der Völkerbundsrat verfasste nach dem Urteil eine Resolution, welche die neuen Richtlinien festlegte. Zit. nach CALONDER II, S. 121f. «1. Toute personne formulant une demande, soit en vue de la création d'une école de minorité, soit en vue de l'admission d'un enfant dans une école déjà existante, doit déclarer selon sa conscience et sous sa responsabilité quelle est la langue de l'enfant de l'éducation duquel elle est légalement responsable, cette déclaration devant porter sur ce que son auteur estime être la situation de fait concernant le point en question.»

⁶⁹ Keitsch II, S. 162. (Urteil des Haager Gerichtshofs: «ni l'allemand ni le polonais littéraire»); vgl. dazu auch den Bericht Colbans von seiner Oberschlesienreise 1927.

fordert, der andere aber unterfordert wurde. Wie bereits erwähnt, konnte eine Klasse deshalb das Klassenziel oft nicht erreichen.

Trotz dieser Einschränkungen muss betont werden, dass die seit 1926 durchgeführten Sprachprüfungen die Situation wesentlich verbesserten. Diese Prüfungen organisierte der Schweizer Pädagoge Maurer, sie fanden durch paritätische Kommissionen (deutsche und polnische Pädagogen) statt, wobei dem Dolmetscher der Gemischten Kommission der Stichentscheid zukam⁷⁰. Es wurden nur Kinder geprüft, bei denen es nach Auffassung der Schulbehörden zweifelhaft war, ob sie die deutsche Sprache in genügendem Masse beherrschten, um die Schule mit Erfolg besuchen zu können. Ob sie hingegen umgekehrt die polnische Sprache genügend beherrschten, wurde nicht geprüft. Wenn ein Kind die Prüfung nicht bestand, und auch in Zweifelsfällen, wurde es der polnischen Schule zugeteilt. Manche Eltern waren mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden; sie wandten sich an die Gemische Kommission mit der Bitte um eine zweite Prüfung. Dieser Bitte gab Calonder statt, er wies die Eltern aber darauf hin, dass sie sich mit dem Resultat der Nachprüfung abfinden sollten. Dies wohl vor allem, damit die Kinder überhaupt eine Schule besuchten und die Eltern nicht immer wieder Anträge stellten, um ihr Kind doch noch an die deutsche Schule schicken zu können⁷¹.

Im Laufe der Zeit wurden die Sprachprüfungen dann allgemein akzeptiert, zumal auch die deutsche Schule kein Interesse an Kindern haben konnte, welche die Sprache nicht beherrschten. Die Prüfungen sollten gemäss Calonder auch nicht für die ganze Schulzeit verbindlich sein. Die Entwicklung der Kinder war ja zum Zeitpunkt der Prüfung (Schuleintritt) noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, so dass eine gewisse Flexibilität unbedingt nötig war⁷². Es erstaunt weiter nicht, dass von polnischer Seite gegen solche Übertritte gekämpft wurde.

Trotz des grossen Einsatzes Calonders und der Gemischten Kommission zugunsten der Minderheitsschule muss ihre Lage als trostlos bezeichnet werden. Dazu der Abgeordnete Krayczyrski:

«Schlesien weist eine starke Minderheit auf, die sich zum deutschen Volkstum bekennt, seine reiche Kultur liebt und diese Kultur auch den Kindern vermitteln will. Nicht nur Konstitu-

⁷⁰ KEITSCH II, S. 165.

⁷¹ Das Verbot der Nachprüfung der Erklärung eines Erziehungsberechtigten blieb aber bestehen. S. dazu Punkt 3 der Resolution, zit. nach CALONDER II, S. 123: «Les autorités polonaises ne pourront soumettre les déclarations des personnes responsables de l'éducation des enfants relativement à leur langue à aucune vérification, contestation, pression ou entrave, sous quelque forme que ce soit.» Auf diesen Punkt wies Calonder ebenfalls hin, vgl. CALONDER II, S. 245.

⁷² CALONDER II, S. 155. 1934 war das Prüfungssystem ein allgemein anerkannter Weg zur Lösung der Frage. Der «Volksbund» betonte, dass Sprache und Kultur in der Familie gepflegt werden mussten. Wenn dieser Pflicht nachgelebt werde, bestehe ein Kind die Prüfung ohne weiteres. KAECKENBEECK S. 335.

tion, sondern auch Genfer Konvention garantieren uns die Erhaltung und Pflege dieser deutschen Kultur, welche dem ganzen Staat Nutzen stiftet, wenn sie auf ein hohes Niveau gebracht wird.

Trotz dieser Tatsache sabotiert man bei uns in Schlesien den Genfer Vertrag und sucht die deutschen Minderheitsschulen auf jede Weise zu polonisieren. Gleiches Recht für alle, das ist einer der Hauptgrundsätze unserer Konstitution. Aber bei uns in Schlesien misst man nicht mit gleichem Mass. Obwohl die Deutschen dieselbe schwere Steuerlast zu tragen haben wie ihre polnische Mitbürger, bereitet man uns die grössten Schwierigkeiten selbst bei der Errichtung von Spielschulen für unsere unschuldigen Kinder. Für die polnischen Kinder hat man bereits eine grosse Menge Spielschulen gegründet, und das ist recht, reichliche Mittel hat man für sie bewilligt, und das ist auch recht, aber es soll bloss die Minderheit eine Spielschule gründen wollen, dann gibt es keinen Raum für sie. (...) Und dabei werden die Kosten für die Unterhaltung der Schulgebäude von den Deutschen und Polen in gleicher Weise getragen, wie auch sämtliche Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen der Schulen. (...)

Daher fordern wir, dass unsere Kinder die gleiche Behandlung erfahren wie die polnischen bei der Zuweisung von Schulräumen, bei der Verteilung der Schulzeit, bei der Anweisung von Schulspeisungen und anderen sozialen Einrichtungen, besonders aber bei der Anstellung von Schulleitern. Eine Hauptforderung geht dahin, dass Beamte aus ihrem Dienst nicht entlassen werden, wenn sie ihre Kinder in die Minderheitsschule schicken. Der Minister Zaleski hat den Wunsch geäussert, dass die Minderheiten sich nicht nach Genf an den Völkerbund wenden möchten. Dieser Wunsch wird in Erfüllung gehen, wenn die Behörden zuerst ihr bisheriges System der Zurücksetzung und Polonisierung der deutschen Minderheit liquidieren werden.»⁷³

Dies war und blieb aber nur ein frommer Wunsch. Grazynski sah in der deutschen Minderheit den Erzfeind der angestrebten Polonisierung des Landes. Seiner Meinung nach konnte das Minderheitenproblem nur gelöst werden, indem sie «verschwand», also im Polentum aufging. Seine unversöhnliche Haltung und seine umstrittenen Verordnungen brachten ihm nicht nur von deutscher, sondern auch von polnischer Seite Kritik ein. Falecki wies darauf hin, dass Grazynski selbst dem Volksbund das Beschwerdematerial liefere⁷⁴.

- 73 Rede des Abgeordneten Krayczynski anlässlich der Beratungen über den Haushaltplan 1930/ 31 vor dem Schlesischen Sejm, zit. nach Keitsch, S. 179f.
- 74 Keitsch II, S. 176 und 173: «In der Kampagnenführung halfen die polnischen Behörden unbewusst mit, die mit ihrer unbedachten Handlungsweise den Deutschen Propagandamaterial lieferten.» Über Grazynski schreibt Falecki: «Das Hauptziel der Politik von Michael Grazynski war die Polonisierung Oberschlesiens», Keitsch II, S. 173. «Dennoch konnte die Methode der Drohungen und Schimpfwörter, die die Propaganda von Grazynski gegenüber den Renegaten benutzt hatte, die erhofften Ergebnisse nicht bringen», ebenda. «Einige Fehler in der Politik von Grazynski und der polnischen Verwaltung wurden durch das vereinfachte, durch ungenaue und nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmende Bild der Nationalitätenverhältnisse in Oberschlesien verursacht», ebenda.